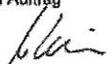
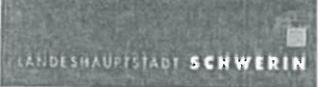
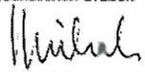


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim Der Landrat</p> <p>Landkreis Ludwigslust-Parchim Pf. 12 03 10382 Parchim</p> <p>Gemeinde Holthusen die Bürgermeisterin durch das Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf bei Schwerin</p> <p>Amtsleiterin Dienstgebäude Ludwigslust</p> <p>Zimmer B 309</p> <p>Datum 05.08.2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB</p> <p>Bazug: Schreiben des Amtes vom 04.04.2014, PE: 08.04.2014 Planzeichnung M 1: 1000 Entwurf Begründung zum Entwurf</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Holthusen wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p> <p><u>Stabstelle 38 – Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz</u> <u>Brandschutzdienststelle</u> Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, verweisen wir in der Stellungnahme zum o. g. Verfahren auf die Sicherung folgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBAO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei den Löschwassereinnahmestellen ist ein Löschbereich von 300 m zu erfassen. Bei der Sicherung der Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz, sind Hydrantenabstände von ca. 100 m gemäß Arbeitsblatt W 331 der DVGW einzuhalten. Für die Löschwassereinnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wassereinnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von 	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 3. Die einzelnen Punkte zum Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 4. Festsetzungen bezüglich der Zugänge und/oder Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf die von der Ergänzungssatzung einbezogenen Grundstücke werden nicht getroffen. Die ordnungsgemäße Herstellung von Zugängen und/oder Zufahrten ist im Bauantragsverfahren zu regeln. Die Gemeinde geht davon aus, dass ausreichend Fläche entsprechend der Vorschriften der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V vorhanden ist. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist sicherzustellen, dass von der Feuerwehr benötigte Flächen von Bebauung oder sonstigen Hindernissen freizuhalten sind. Öffentliche Flächen stehen zur Verfügung. Die Grundstückszufahrten sind entsprechend der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Die Baustruktur beidseits des Wiesenweges wird ergänzt. Auf die Herstellung einer Wendeanlage wird unter Berücksichtigung des Bestandes verzichtet. Die Gemeinde sieht die vorherrschenden Regelungen als ausreichend an. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 5. Die Gemeinde hat sich bereits mit entsprechenden Feuerschutzeinrichtungen beschäftigt (siehe Punkt 9.4 der Begründung). Löschwasser steht demnach aus Sicht der Gemeinde in ausreichendem Umfang zur Verfügung und Löschwassereinnahmestellen sind in gefordertem Abstand vorhanden. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 6. Die Gemeinde sichert den Brandschutz im Rahmen des Grundschutzes, zu dem auch die in Punkt 9.4 der Begründung zur (vorliegenden) Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgeführten Hydranten zählen. Die vorhandenen Hydranten werden von der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Löschwassereinnahmestellen wie bisher gesichert sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																			
	3																																					
	<p>FD 66 – Straßen- und Tiefbau 1) Straßenaufsicht Durch die Straßenaufsicht des Landkreises Ludwigslust – Parchim bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>2) Straßenbaustraßen/Kreisstraßen Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen ist der Wiesenweg und die Kreisstraße 62 betroffen. Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist gegeben. Von Seiten der Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen keine Einwände.</p> <p>FD 68 – Natur- und Umweltschutz Naturschutz Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen zu den für die Bebauung vorgesehenen Grundstücken keine, bezüglich des zu erbringenden Ausgleichs jedoch erhebliche Einwände. Die vorgesehene Pflanzung von Gehölzen auf privaten Grundstücken besitzt wenig Akzeptanz bei den Bauherren. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist die Umsetzung derartiger Maßnahmen sehr schwierig. Alternativ sollten großkronige Laubbäume auf gemeindeeigenen Flächen gepflanzt werden. Diese könnten im Wiesenweg realisiert werden, in dem linksseitig aus Richtung Dorfplatz kommende Lücken vorhanden sind, die zur Bepflanzung mit Eichen geeignet sind.</p> <p>Wasser- und Bodenschutz</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasser</th> <th>Bodenschutz</th> <th>Anlagen wgl. Stoffe</th> <th>Hochwasserschutz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td>Sander 15.04.2014</td> <td>Sander 15.04.2014</td> <td>17.04.2014 Thiem</td> <td>17.04.2014 Thiem</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl. Hinweis laut Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderungen lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Immissionsschutz Abfallwirtschaft Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen VwV - vom 19. August 1970 durchzusetzen. 2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 3. Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder sind die 20 kV – Freileitungen und Transformatorstationen (Niederfrequenzanlagen) so umzuverlegen und zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. eine Schädigung von Personen ausgeschlossen wird. <p>MR freundlichem Gruß Im Auftrag  Hübner SB Bauplanung</p>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen wgl. Stoffe	Hochwasserschutz	Keine Einwände	Sander 15.04.2014	Sander 15.04.2014	17.04.2014 Thiem	17.04.2014 Thiem			Bedingungen/Aufl. Hinweis laut Anlage							Ablehnung lt. Anlage							Nachforderungen lt. Anlage							<p>Zu 21. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Straßen- und Tiefbau keine Einwände und Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 22. Die vorgetragenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreisstraßenmeisterei Hagenow keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 23. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich der für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke keine Einwände aus Natur- bzw. Umweltschutzgesichtspunkten bestehen.</p> <p>Zu 24. Die Gemeinde wird sich mit dem vorgetragenen Hinweis beschäftigen. Die Verfügbarkeit von Flächen für die vorgeschlagene Anpflanzung wird geprüft. Es sind Abstimmungen zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer zu führen, bevor eine abschließende Beurteilung erfolgen kann.</p> <p>Zu 25. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bezüglich Wasser- und Bodenschutz bestehen.</p> <p>Zu 26. Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 27. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Anforderungen an Gesetze und Verordnungen sind zu beachten.</p> <p>Zu 28. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.</p> <p>Zu 29. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen wgl. Stoffe	Hochwasserschutz																																
Keine Einwände	Sander 15.04.2014	Sander 15.04.2014	17.04.2014 Thiem	17.04.2014 Thiem																																		
Bedingungen/Aufl. Hinweis laut Anlage																																						
Ablehnung lt. Anlage																																						
Nachforderungen lt. Anlage																																						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt-Umland-Raum Schwerin.</p> <p>Am 31.12.2012 konnten in der Gemeinde Holthusen 887 Einwohner registriert werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Holthusen die Bebauung im Bereich Wiesenweg/Dorfstraße städtebaulich sichern und ordnen. Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Abrundung der Ortslage geschaffen.</p> <p>Die Gemeinde Holthusen besitzt keine zentralörtliche Funktion. Aufgrund dessen ist die Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten (vgl. Pkt. 4.1 (3) RREP WM). Im Rahmen der Stadt-Umland-Raum Kooperation wird derzeit die Wohnbauentwicklung analysiert und abgestimmt. Für die Gemeinde Holthusen konnte ein Eigenbedarf von 11 VE ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der Baufertigstellungen (2007-2012) ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Satzung und unter Einbeziehung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Eigenbedarf bis zum Jahr 2020 ausgeschöpft wird.</p> <p>Raumordnerische Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p> <p>Abschließende Hinweise</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LP/G zu übersenden.</p> <p>Im Auftrag  Rainer Pochstein</p> <p>Verteiler Landkreis Ludwigslust-Parchim, Postfach 12 63, 18362 Parchim - per Mail EM VIII 4 - per Mail EM VIII 410-1 - per Mail</p>	<p>Zu 4. Lage und Einwohnerzahl der Gemeinde Holthusen sowie die städtebauliche Zielsetzung werden zur Kenntnis genommen. Weiter wird die raumordnerische Einordnung (und Bedeutung) der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde berücksichtigt, dass in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 9 der Eigenbedarf an Wohneinheiten bis 2020 ausgeschöpft ist. Die Begründung ist diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p>Zu 5. Die Gemeinde berücksichtigt, dass keine raumordnerischen Belange entgegenstehen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 6. Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen, die eine erneute Beteiligung erfordern, sind nicht beabsichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen. ? Die Gemeinde muss sich bewusst sein, dass damit weiterer Spielraum z.B. auch in Lehmkuhlen oder andernorts im Gemeindegebiet nicht besteht. Da die Reserven des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschöpft sind, wäre dies tatsächlich zu überprüfen. Die Flächen des Flächennutzungsplanes geben mehr her als die Ergebnisse der Stellungnahme.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Die Oberbürgermeisterin Dez. III – Wirtschaft, Bauwesen und Ordnung Amt für Stadtentwicklung Amt. Stadtentwicklung und Stadtplanung Hausenstraße, Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin Zimmer-Nr.: 4993, Aufzug D Telefon: (0385) 546 2466 Telefax: (0385) 545 2519 E-Mail: Hoerle@schwerin.de</p> <p>Am Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstr.30 18073 Stralendorf</p> <p>Ihre Nachricht vom/ihre Zeichen 27.0314/11.1e</p> <p>Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen 61.2</p> <p>Datum 2014-04-14</p> <p>Anspruchspartner/in Herr Oertel</p> <p>Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich der Ortslage am Wiesenweg und an K 62</p> <p>Sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin gibt es zu dem Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich der Ortslage am Wiesenweg und an der K 62 keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich weise aber darauf hin, dass gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg die Wohnbauentwicklung der Gemeinde auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten ist. Leider fehlt in der Begründung zum vorliegenden Satzungsentwurf eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik. Insbesondere bedarf es einer Erläuterung, wie eine ausschließliche Nutzung für den Eigenbedarf bei Erschließung der Wohnbaufläche von der Gemeinde abgesichert werden soll. Die Begründung zum Satzungsentwurf ist entsprechend zu ergänzen. Vor dem Hintergrund, dass der Eigenbedarfrahmen der Gemeinde bis 2020 schon mit dem parallel im Verfahren befindlichen B-Plan Nr. 9 »Am Dorfplatz« ausgeschöpft wird, ist dieser Aspekt hier von besonderer Bedeutung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A.  Dr. Günther Reinkober</p>	<p>Zu 1. Derr Bezug zur Satzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 3. Die Beurteilung der Raumordnung und Landesplanung liegt der Gemeinde vor. Die vorgetragenen Hinweise werden dahingehend beachtet, dass die Begründung um einen gesonderten Punkt ergänzt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. ? Die Gemeinde muss sich bewusst sein, dass damit weiterer Spielraum z.B. auch in Lehmkuhlen oder andernorts im Gemeindegebiet nicht besteht. Da die Reserven des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschöpft sind, wäre dies tatsächlich zu überprüfen. Die Flächen des Flächennutzungsplanes geben mehr her als die Ergebnisse der Stellungnahme.[11]</p>